

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH) (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) in Kooperation mit der Escola Superior de Tecnologia da Saúde do Porto (IPP) und der Université de Lille II - Faculté Ingénierie et Management de la Santé (ILIS)**

**vom 30. März 2017**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. März 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), 16, die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 23.03.2017 beschlossene "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH) (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Regelungen zum Gesamtkonzept des Studienganges EMMAH**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums

### **II. Inhalt und Aufbau des an der HAW Hamburg stattfindenden Studienteils**

- § 4 Studieninhalte (§§ 8,9,10 APSO-INGI)
- § 5 Sprache (§ 10 APSO-INGI)
- § 6 Masterarbeit (§ 16 APSO-INGI)
- § 7 Umfang und Bewertung der Masterprüfung (§ 21 APSO-INGI)
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Verfahren und Zeugnis
- § 10 Inkrafttreten

### **Anhang: Modultabellen**

## **I. Regelungen zum Gesamtkonzept des Studienganges EMMAH**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält allgemeine Bestimmungen zum Gesamtkonzept des konsekutiven Masterstudiengangs „Medical Technology and Healthcare Business (M.Sc.)“ (EMMAH) und die speziellen Regelungen zu Inhalt und Aufbau des an der HAW Hamburg stattfindenden Teils des Studiengangs. Für die an der HAW Hamburg zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen gilt ergänzend die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (APSO-INGI) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Studiengang wird in Kooperation mit den europäischen Hochschulen

- a) Escola Superior de Tecnologia da Saúde do Porto — kurz IPP
  - b) Université de Lille II - Faculté Ingénierie et Management de la Santé — kurz ILIS
- durchgeführt.

### **§ 2 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums**

(1) Die Hochschule verleiht zusammen mit den kooperierenden Hochschulen als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt mindestens 300 ECTS-Creditpunkte — kurz CP — nachgewiesen werden.

### **§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium für den Abschluss Master of Science umfasst 120 CP, die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre.

(2) Das vierte Semester beinhaltet die Masterarbeit (30 CP).

(3) Das Lehrangebot wird von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg, Deutschland, der Escola Superior de Tecnologia da Saúde do Porto in Porto, Portugal und der Université de Lille II - Faculté Ingénierie et Management de la Santé in Lille, Frankreich erbracht. Die Aufteilung der Module auf die beteiligten Hochschulen ist im Anhang dargestellt.

(4) Für die an den Partnerhochschulen zu absolvierenden Module und Modulprüfungen sowie die zu erbringenden Studienleistungen im 2. und 3. Semester (vgl. Anhang) einschließlich der an den Partnerhochschulen belegten Master-Thesis-Module im vierten Semester gelten die für die jeweilige Hochschule anwendbaren Rechtsvorschriften und Verfahrensregelungen.

(5) Die Modulhandbücher der Partnerhochschulen sind unter den folgenden Links veröffentlicht:  
[EMMAH an der IPP](#)  
[EMMAH an der ILIS](#)

(6) Belegen Studierende Zusatzmodule, können diese im Zeugnis auf Antrag aufgenommen werden. Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Gesamtnotenbildung (§ 7) mit ein.

## **II. Inhalt und Aufbau des an der HAW Hamburg stattfindenden Studienteils**

### **§ 4 Studieninhalte (§§ 8,9,10 APSO-INGI)**

(1) Die Studieninhalte werden in Vorlesungen, Seminaren und Projektarbeiten vermittelt. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen findet im Rahmen dieser Veranstaltungen und der Erstellung einer Masterarbeit seinen Platz.

(2) Das Lehrangebot umfasst jeweils 30 CP pro Semester. Die Module des an der HAW Hamburg stattfindenden Studienteils (1. und 4. Semester) sind im Anhang aufgeführt. Es gilt das Modulhandbuch in der Fassung vom 23.03.2017, veröffentlicht unter [https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/user\\_upload/FakLS/04Studiengang/MA\\_EMMAH/Modulhandbuch\\_EMMAH\\_15\\_03\\_2017\\_English.pdf](https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/user_upload/FakLS/04Studiengang/MA_EMMAH/Modulhandbuch_EMMAH_15_03_2017_English.pdf)

### **§ 5 Sprache (§ 10 APSO-INGI)**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.

### **§ 6 Masterarbeit (§ 16 APSO-INGI)**

(1) Allgemeine Regelungen zur Masterarbeit sind in der APSO-INGI (§ 16) festgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) Die Masterarbeit darf erst begonnen werden, wenn mindestens 60 CP der ersten drei Studiensemester vorliegen. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

### **§ 7 Umfang und Bewertung der Masterprüfung (§ 21 APSO-INGI)**

Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten drei Studiensemester und die Masterarbeit. Die Gesamtnote errechnet sich mit jeweils 25 von Hundert aus der Note des Masterarbeit-Moduls und mit 75 von Hundert aus dem Durchschnitt der mit den CP der jeweiligen Module gewichteten übrigen Modulnoten.

### **§ 8 Anerkennung von Leistungen**

(1) Abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der APSO-INGI in der Fassung vom 21. Juni 2012 werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen (§ 40 Absatz 1 HmbHG).

(2) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 24 Absatz 5 Satz 4 der APSO-INGI in der Fassung vom 21. Juni 2012 (Ausschluss der Masterarbeit und Begrenzung des Umfangs) findet keine Anwendung.

### **§ 9 Verfahren und Zeugnis**

Das Zeugnis wird erteilt, wenn sämtliche Prüfungs- und Modulleistungen erbracht wurden und eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Masterarbeit vorliegt. Es wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 30. März 2017**